

Der Schönheit verpflichtet – Was darf der Zahnarzt?

Schönheit lag und liegt immer im Trend und nie war sie so einfach zu erlangen wie heutzutage. In Zeiten stetig schrumpfender Mittel im staatlichen Gesundheitssystem wächst der Markt für ärztliche Behandlungen im Dienste der Ästhetik beständig. Allzu verständlich also, dass sich auch in manchem Zahnarzt der Wunsch regt, ein Stück vom „schönen“ Kuchen abzubekommen.

| RA Wolf Constantin Bartha

Das Bleaching aus den USA ist noch gar nicht allzu lange in Deutschlands Zahnarztpraxen verbreitet, schon jetzt wird aber deutlich: Es ist in Sachen Schönheit nur der Anfang, der Blick richtet sich bereits auf Körperregionen fern der Zähne. Doch wo der Zahnarzt sein Terrain verlässt, tun sich Probleme auf. Längst nicht alles, was gefällt, ist auch erlaubt! Hier kommt der Jurist ins Spiel, denn letztlich entscheiden Gesetzgeber und Richter über das erlaubte Spektrum. Das Zahnheilkundengesetz (ZHG) definiert die Ausübung der Zahnheilkunde als „berufsmäßige, auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse begründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten“. Im Gesetzeswortlaut liegt also kein großer Spielraum, die Rechtsprechung weitet diesen bisher auch nur geringfügig aus. Das Oberlandesgericht Zweibrücken etwa ließ „alle unmitteldbaren und mittelbaren Maßnahmen zur Verhütung, Feststellung und Behandlung von Krankheit der Zähne, des Mundes, der Kiefer und der dazugehörigen Gewebe“ unter die Ausübung der Zahnheilkunde fallen. Orientiert man sich daran, stößt die zahnärztliche Tätigkeit sowohl lokal als auch therapeutisch schnell an ihre Grenzen. Im Einzelnen liegt das daran, dass sich Schönheitsoperationen schon ihrem Wesen nach nur sehr mühevoll unter den Begriff der „Behandlung einer Krankheit“ fassen lassen. Zwar definiert etwa die World Health Organization (WHO)

Gesundheit als einen „Zustand vollkommenen physischen und sozialen Wohlbefindens“, womit im Umkehrschluss nahezu jeder Mensch krank sein dürfte. Entscheidend ist aber die deutsche Gesetzeslage und gemäß dem ZHG ist Krankheit bloß jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer. Darüber hinaus dürfte jedenfalls die Therapie von ursächlich dem Zahn-, Mund- und Kieferbereich zuzuordnenden Erkrankungen gestattet sein, also etwa Entzündungen, Abszesse, Phlegmonen auch extraoral zu behandeln. Vor jeder weiteren Maßnahme steht die vom Gesetz herangezogene „Norm“. Über diese dürfte sich trefflich streiten lassen, fraglich ist bereits, ob nicht mit ihrem Äußeren unzufriedene Menschen immer auf eine negative Abweichung von der Norm hinweisen können. Die Grenzen dürften fließend sein, sicher ist nur, dass es solche gibt.

Zahnaufhellung

Was heißt das praktisch? Schon bei der Zahnaufhellung wird es problematisch. Nach der geschilderten Definition von Zahnheilkunde scheint beim Bleaching keine Heilbehandlung vorzuliegen. Auch Gerichte haben sich bereits dieser Auffassung angeschlossen. Konsequenz wäre, dass auch nichtzahnärztlich betriebene Bleachingstudios zulässig wären. Die Zahnärztekammern sehen dies zumeist allerdings noch anders, gehen aus anwaltlicher Sicht aber bemerkenswert wenig



kontakt:

RA Wolf Constantin Bartha
 Fachanwalt für Medizinrecht
 kwm kanzlei für wirtschaft
 und medizin
 Unter den Linden 24
 10117 Berlin
 www.kwm-rechtsanwaelte.de